

Benutzungsordnung für die Grillhütte in Boden

§ 1

Eigentum

Die gesamte Anlage steht als öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Boden.

§ 2

Benutzung

Die Anlage kann für Familien, Jugend, -und Vereinsfeiern sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art genutzt werden.

Die besonderen Schutzbedürfnisse der Natur sind zu beachten.

§ 3

Anmeldung

Die Anmeldung zur Benutzung der Grillhütte mit Grillplatz erfolgt mindestens zwei Werktage vor der Nutzung per E-Mail oder telefonisch unter dem in der Anlage aufgeführten Kontakt. Die Anmeldungen werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Für die Ortsgemeinde Boden besteht keine Verpflichtung zur Vermietung. Eine Verweigerung ist von Seiten des Trägers insbesondere auszusprechen, wenn Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten oder zu befürchten sind.

Als Benutzer gilt der Mietschuldner gemäß § 7 der Benutzungsordnung.

§ 4

Pflichten des Benutzers

Die Benutzer haben die Einrichtung und das Inventar pfleglich zu behandeln. Feuer darf nur innerhalb der dafür angelegten Feuerstellen unterhalten werden. Es ist sicherzustellen, dass nach Beendigung der Nutzung keine Brandgefahr mehr von der Glut ausgeht. Das Abholzen von Bäumen und Büschen ist verboten. Brennmaterial kann vom Nutzer in vorgeschriebener Qualität (naturbelassen, abgelagert) mitgebracht werden. Zum Grillen im Außenbereich kann auch Grillkohle (-brikett o. ä.) verwendet werden.

Der Nutzer ist ab einer Veranstaltungsdauer von drei Stunden verpflichtet auf eigene Rechnung eine mobile Sanitäreinheit für die Dauer der Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Das Beseitigen von Unrat (Scherben, Müll und dgl.) im Außenbereich und in den angrenzenden Gebieten ist sicherzustellen. Die benutzten Gegenstände sind nach der Nutzung an ihren angestammten Platz zurückzubringen. Angefallener Müll ist vom Nutzer selbst und zu eigenen Lasten zu entsorgen.

Musikanlagen sind so auszurichten, dass die Ortslage nicht direkt im Beschallungsbereich liegt. Ab 22:00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu vermeiden. Eine Missachtung stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Benutzungsordnung dar und kann mit dem Verweis von der Anlage und/oder der

Einbehaltung der Kautions geahndet werden.

Der Benutzer gewährleistet die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Insbesondere verpflichtet er sich, allen relevanten öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vorgaben und Gesetzen Folge zu leisten. Alle ordnungsrechtlichen Genehmigungen sind rechtzeitig einzuholen.

Die Benutzer haben die Anlage bis spätestens 12.00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages zu säubern und in den bei Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Die Grillhütte selbst ist auszukehren, das Inventar feucht abzuwischen. Der Platzwart überzeugt sich im Beisein des Benutzers von dem ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen. Entstandene Schäden an der Anlage oder am Inventar sind unaufgefordert dem Beauftragten anzuzeigen. Im Zweifelsfall hat der Platzwart das uneingeschränkte Recht, die Instandsetzungs- bzw. Reinigungsarbeiten zu Lasten der Kautions und auf Kosten der Benutzer durchführen zu lassen.

§ 5

Kontroll- und Weisungsbefugnis

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung haftet der Nutzer. Dieser hat für die Dauer der Veranstaltung eine verantwortliche, volljährige Person zu benennen, die sich für die Dauer der Veranstaltung vor Ort aufhält. Der Beauftragte kann die Vorlage des Bundespersonalausweises verlangen und die Speicherung der Daten des Nutzers vornehmen.

Zur Einhaltung der Benutzungsordnung steht dem Beauftragten ein jederzeitiges Kontroll- und Weisungsrecht zu. Den Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Kommt ein Benutzer / Besucher den Weisungen des Beauftragten nicht nach, kann dieser den Benutzer / Besucher von der Anlage verweisen.

§ 6

Nutzungsentgelt

Für die Benutzung der gesamten Anlage werden ein Nutzungsentgelt und eine Kautions gemäß der jeweils gültigen Anlage zu dieser Benutzungsordnung erhoben. In Einzelfällen kann der Beauftragte nach pflichtgemäßem Ermessen die Hinterlegung eines höheren Kautionsbetrages verlangen. Der hinterlegte Betrag wird den Benutzern nach erfolgter Reinigung bzw. Schadensregulierung zurückerstattet.

Das Nutzungsentgelt und die Kautions sind sofort bei Vertragsabschluss fällig und an den Beauftragten in bar zu zahlen.

§ 7

Mietschuldner

Mietschuldner ist derjenige, der den Grillplatz und die übrigen Einrichtungen zur Benutzung anmeldet.

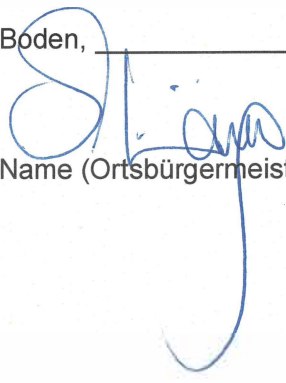
§ 8 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes und aller Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Ortsgemeinde Boden und der Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen-, Sach- und Vermögensschäden), die den Benutzern während der Benutzung der vorbezeichneten Anlage entstehen. Der Träger hat das Recht, bei Vertragsabschluss den Nachweis einer Haftpflichtversicherung von Seiten des Nutzers zu verlangen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft.

Boden, _____


Name (Ortsbürgermeister)

Anlage zur Benutzungsordnung für die Grillhütte Boden

Anmeldung per E-Mail unter bauhof@boden-ww.de oder Telefon: 0160 / 96 46 66 88.

Nutzungsentgelt für Ortsansässige der Ortsgemeinde Boden

15 € / Tag

Kaution 100 €

Nutzungsentgelt für Ortsfremde

35 € / Tag

Kaution 100 €

Sonstige Kosten für Mehraufwand
